

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten.

(Vom 12. Februar 1872.)

Tit.!

Art. 11 des Gotthardvertrags bestimmt in Lemma 1:

„Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt die allgemeine Verpflichtung; die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags betreffend den Bau der Gotthardbahn vollziehen zu lassen.“

In einer Reihe anderer Bestimmungen des Vertrags sind dem Bundesrathe noch spezielle Pflichten überbunden.

So hat er nach Art. 2 dafür zu sorgen, daß der Kulminationspunkt der Linie nicht höher als 1162 $\frac{1}{2}$ Meter über dem Meere zu liegen komme; daß der kleinste Radius der Kurven nicht unter 300 Meter und das Maximum der Steigungen nicht über 25 $\frac{0}{00}$ gehe. Sollte es nöthig werden, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung 25 $\frac{0}{00}$ zu überschreiten, so ist hiezu die Ermächtigung des Bundesrathes einzuholen, welcher für diese Strecke eine Erhöhung bis auf 26 $\frac{0}{00}$ gestatten kann.

Ferner hat der Bundesrath darauf zu achten, daß die Reihenfolge der Bauten und die Dauer der Bauzeit eingehalten werde. So ist im Art. 3 vorgeschrieben, daß die Linien von Biasca bis zum Langensee

und von Lugano nach Chiasso drei Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft vollendet sein müssen. Die Dauer der Bauzeit des zwischen Göschenen und Altkolo zu erstellenden Tunnels wird auf 9 Jahre angenommen. Der Beginn der Arbeiten wird vom Bundesrathe festgesetzt.

Der Bundesrath entscheidet nach Art. 11 über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Der Bundesrath ist nach dem letzten Absatze des nämlichen Artikels auch verpflichtet, den Subventionsstaaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

Nach Art. 12 wird man jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit die Verifikation der Arbeiten an den beiden großen Tunnels des Gotthard und des Monte Genere vornehmen. Der Bundesrath wird die Subventionsstaaten einladen, Delegirte, welche dieser Operation beizuwohnen haben, abzuordnen. Von den anwesenden Delegirten ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

Endlich erfordert nach Art. 17 die Erhebung der Subsidien eine sorgfältige Kontrolle der Voranschläge und Baurechnungen von Seite des Bundesrathes, wie aus dem Wortlaute des Artikels genügend erhellt. Er lautet:

„a) Für jedes Baujahr ist zu geeigneter Zeit den Subventionsstaaten ein Programm und ein Voranschlag der in dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten zu überreichen.

„b) Der Bundesrath fixirt den Zeitpunkt des Beginnes des ersten Baujahres und wird am Ende jedes Baujahres den andern Staaten Kenntniß von derjenigen Summe geben, welche wirklich verausgabt wurde. Die Zahlung dieser Summe hat nach der gemäß Art. 12 vorzunehmenden Verifikation der Arbeiten zu geschehen. Jedoch dürfen diese Zahlungen die auf das Budget des Baujahres gesetzte Summe nicht übersteigen.

„Die Zahlung der gleichmäßigen Annuitäten und diejenige der alljährlich für den Tunnelbau bestimmten Summen werden einen Monat nach der Verifikation der Bauarbeiten des besagten Tunnels zuhanden der eidgenössischen Regierung in baarem Gelde geleistet.

„Bei der letzten Einzahlung wird der eventuelle Saldo der Total-Subvention liquidirt.“

Nachdem der Bau vollendet sein wird, beginnt eine Reihe neuer Verpflichtungen für die Ueberwachung des Betriebs, welche indeß füglich noch außer Betracht gelassen werden können.

✱ Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, daß der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und dem Bundesrathe im Besondern Aufgaben zugetheilt sind, zu deren gehöriger Erfüllung technischer Beistand absolut nothwendig ist.

Es handelt sich dabei um Funktionen, welche in allernächster Zeit schon beginnen sollen, da begranntlich die Konstituierung der Gesellschaft bereits erfolgt ist und welche zum allermindesten 9 Jahre andauern, woraufhin dieselben zwar auch noch weiter fortbauern, jedoch etwas andere Gestalt annehmen werden. Es handelt sich mit andern Worten um Errichtung einer dauernden Beamtung, welche von der Bundesgesetzgebung auszugehen hat.

Da jedoch der mit dieser Arbeit zu betrauende Beamte durch die Inspektion und Kontrolle der Gotthardbauten einstweilen nicht voll beschäftigt sein dürfte, so wird es angemessen sein, dem Bundesrathe die Möglichkeit zu gewähren, denselben auch noch anderweitig für die staatlichen Aufgaben im Eisenbahnwesen zu bethätigen. Wir lassen dabei die Frage der Organisation der erweiterten Aufsicht und Bethätigung des Bundes im Eisenbahnwesen, wie solche durch den Entwurf eines bezüglichen Bundesgesetzes nothwendig werden wird, vorderhand bei Seite.

Wir schlagen demnach der hohen Bundesversammlung vor, die Stelle eines eidgenössischen Inspektors zunächst für die Gotthardbauten zu errichten und den Bundesrath zu ermächtigen, denselben im Gebiete des Eisenbahnwesens auch noch weiter nach gutfindendem Ermessen zu bethätigen.

Was die Amtsdauer betrifft, so wird dieselbe wohl am angemessensten, wie in allen übrigen Beamtungen, auf drei Jahre festgestellt. Es ist zwar selbstverständlich wünschbar, daß der gleiche Beamte während der Gesamtdauer der Arbeiten am Gotthard funktionire; indes scheint uns in der gesetzlichen Amtsdauer kein Hinderniß zu liegen, diese Intention zu verwirklichen.

Schwieriger dürfte die Bestimmung des Gehaltes dieses Beamten sein. Die italienische Regierung hat diesen Beamten bei den Tunnelarbeiten am Mont Genis mit Fr. 12,000 bezahlt; indes ist allerdings zu bemerken, daß sein Geschäftskreis und seine Verantwortlichkeit viel größer war, weil zuerst während vielen Jahren in Regie gebaut wurde. Doch glauben wir wenigstens einen Ansz bis auf Fr. 8000 in Aussicht nehmen zu sollen. Da für die Reiseauslagen noch eine besondere Vergütung eintritt, so wird der Bundesrath alsdann in der Lage sein, eine tüchtige Persönlichkeit finden zu können.

Der Bundesrath empfiehlt daher der hohen Bundesversammlung die Annahme nachfolgenden Beschlusentwurfes, und ergreift zugleich die Gelegenheit, Sie, Tit., seiner erneuerten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Februar 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusentwurf

betreffend

die Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Februar
1872,

b e s c h l i e s s t:

Der Bundesrath ist ermächtigt, auf dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, einen Inspektor der Gotthardbauten mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 8000 anzustellen und denselben auch noch weiterhin für die dem Bunde zustehenden Aufgaben im Eisenbahnwesen zu verwenden.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten. (Vom 12. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	297-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 175

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.